OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153694/4/DM

Datum: Linz, 16. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des J W, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg vom 19.4.2022, GZ: P-5/2022 (in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 14.9.2022, GZ: Beschwerdevorentscheidung zu „P-5/2022“), betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Kundmachung vom 28.2.2022 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Grünburg (im Folgenden: belangte Behörde) eine Bauverhandlung betreffend das Bauvorhaben „Um- und Zubau Betriebsgebäude“ auf dem Grundstück Nr. x, KG L, für den 14.3.2022 ausgeschrieben. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG als Nachbar zur Bauverhandlung ordnungsgemäß geladen.

2. Mit E-Mail vom 14.3.2022, auf welches der Bf auch während der Bauverhandlung verwies, erstattete dieser ein umfangreiches Vorbringen, welches er unter dem Titel „Einwendungen“ zu Protokoll gab. Darin äußert er vor allem die Vermutung bzw. Befürchtung, dass es mit dem Bauvorhaben zu einer Wohnnutzung kommen könnte, die im Betriebsbaugebiet unzulässig sei. Das übrige Vorbringen erstreckt sich auf allgemeine Unmutsäußerungen.

Der bautechnische Amtssachverständige beschrieb das eingereichte Bauprojekt im Rahmen der Bauverhandlung in seinem Befund wie folgt: „[...] Das Bestandsgebäude, welches in eine Werkstätte im südlichen Bereich und eine LKW Garage im nördlichen Bereich unterteilt ist, wird sowohl an der West- wie auch an der Nordseite erweitert. Dabei handelt es sich um eine Vergrößerung der Garage als auch um den Anbau von Büroräumlichkeiten samt Nebenräumen. [...] Über ein neues Treppenhaus im Gebäudeinneren als auch eine Freitreppe an der Ostseite des Gebäudes ist das Dachgeschoss erreichbar. In diesem werden Verwaltungsräumlichkeiten wie Büros samt Nebenräumen, ein Personalzimmer, ein Abstellraum sowie ein Ausstellungsraum eingebaut. Dazu wird angemerkt, dass zukünftig im Gebäude die Unterbringung eines KFZ-Betriebes (vor allem Motorräder) angedacht ist. [...]“

3. Der Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 19.4.2022, GZ: P-5/2022, wurde dem Bf mangels Erstattung zulässiger Einwendungen nicht zugestellt.

4. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 15.7.2022 Beschwerde.

5. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 14.9.2022 wies die belangte Behörde die Beschwerde mangels Parteistellung als unzulässig zurück.

6. Mit Eingabe vom 29.9.2022 („Beschwerde gegen die Beschwerdevorentscheidung“) beantragte der Bf die Vorlage seiner Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

7. Der Bf ist Alleineigentümer des im 50 m Bereichs zum Baugrundstück Nr. x befindlichen Grundstückes Nr. x [Grundbuchsauszug, Gerichtsakt ON 3].

8. Mit Schreiben vom 29.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen der Bf. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist und sich der Sachverhalt aus dem vorgelegten Akt ergibt. Im Übrigen hat auch keine Partei einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Verfahrensgegenständlich ist hier ausschließlich das dem Baubewilligungsbescheid vom 19.4.2022 zugrunde liegende Projekt „Um- und Zubau Betriebsgebäude“. Einwendungen betreffend einer befürchteten Wohnnutzung sind daher von vornherein unzulässig, weil diese nicht projektgegenständlich ist.

Der Bf ist unzweifelhaft Nachbar im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren jedoch nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021).

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen somit unmittelbar zusammen. Der Verlust der Parteistellung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde führt daher in einem Bewilligungsverfahren auch zum Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055).

Nach § 42 Abs. 1 und 2 AVG kann ein Antragsgegner im baubehördlichen Bewilligungsverfahren den Verlust seiner Parteistellung nur dadurch abwehren, dass er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gegen das Vorhaben eine oder mehrere Einwendungen erhebt.

Unter einer „Einwendung" ist die Behauptung des Antragsgegners zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt zu sein (VwGH 2.7.1998, 98/07/0042; 18.09.2002, 2001/07/0149; 27.11.2003, 2002/06/0084; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32 [Stand 1.4.2021, rdb.at]). Nur eine Einwendung in diesem Sinn, also eine zulässige Einwendung, sichert gemäß § 42 Abs. 1 AVG die Parteistellung im weiteren Verfahren (VwGH 18.11.2003, 2001/05/0341).

Insoweit ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren daher keine zulässigen Einwendungen (hier: Einwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. Bauordnung 1994) erhoben hat, ist dies mit einem Verlust seiner Parteistellung in diesem Verfahren gemäß § 42 AVG verbunden.

Eine trotz Verlust der Parteistellung gemäß § 42 Abs. 1 AVG erhobene Beschwerde ist zurückzuweisen (vgl. VwGH 8.7.2020, Ra 2020/07/0032, mwN).

Der Bf hat bis zum Schluss der mündlichen Bauverhandlung keine zulässigen Einwendungen erhoben, sodass er seine Parteistellung und somit auch das Beschwerderecht verloren hat.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde die Beschwerde des Bf mangels Parteistellung (Präklusion) im Wege der Beschwerdevorentscheidung zu Recht zurückgewiesen. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidenden Rechtsfragen konnten anhand der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbarbeschwerden im Baubewilligungsverfahren beantwortet werden. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter